



**Was jeder Betriebsführer
und Jugendliche
vom Jugendschutzgesetz
wissen muß!**

Eine Einführung mit Gesetzestext

Von

Landgerichtsrat Dr. Kessler, Kassel

**Mitglied des Jugendrechtsausschusses
der Akademie für Deutsches Recht**

Was jeder
Betriebsführer
und
Jugendliche
vom
Jugendschutzgesetz
wissen muß

Eine Einführung mit Gesetzestext

Von

Landgerichtsrat Dr. Kessler Kassel
Mitglied des Jugendrechtsausschusses der Akademie
für Deutsches Recht

1 9 3 8

Gauverlag Kurhessen G. m. b. H. Kassel

A D O L F H I T L E R :

Was Ihr in Eurer Jugend dem Vaterlande gebt, wird Euch im Alter wieder zurückerstattet! Ihr werdet ein gesundes Geschlecht sein, nicht erstickt in Büros und in Fabrikräumen, sondern erzogen in Sonne und Luft, gestählt durch Bewegung und vor allem erhärtet in Eurem Charakter.

Vorspruch zum Jugendschutzgesetz

Jugendschutz ist Volksschutz

Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht. Es ist der Wille der Reichsregierung, der deutschen Jugend Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Diesem Ziele dient die Verwirklichung folgender Grundgedanken:

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

Die Jugendlichen werden durch Begrenzung der Arbeitszeit und durch Verbot der Nachtarbeit vor übermäßiger Beanspruchung geschützt.

Die zur beruflichen Weiterbildung, zur körperlichen Ertüchtigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit und zur staatspolitischen Erziehung notwendige Freizeit wird sichergestellt.

Der Urlaub der Jugendlichen und seine sinnvolle Ausnutzung werden gewährleistet.

Stimmen zum Jugendschutzgesetz

Nationalsozialistische Tatkraft schuf wahren Jugendschutz

Die im Punkt 21 des Programms der Bewegung aufgestellte Forderung: - „Verbot der Kinderarbeit und Schutz den Jugendlichen!“ - hat ihre Verwirklichung erfahren. Das Jugendschutzgesetz, das von der Reichsregierung am 30. April d. J. verabschiedet wurde, ist sichtbarlich Ausdruck dafür, daß im Staate Adolf Hitlers nicht nur vom Sozialismus gesprochen, sondern in erster Linie in seinem Geiste gehandelt wird.

gez. Karl Weirich, Gauleiter und Staatsrat.

Ertüchtigung und Ausrichtung gewährleistet

Die Schaffende Jugend hat in den vergangenen Jahren nicht nur sozialpolitische Forderungen gestellt, sondern durch Leistungssteigerung im Reichsberufswettkampf und in der Berufserziehung bewiesen, daß sie nicht nur fordert, sondern auch selbst mit am Aufbau beteiligt sein will. Im „Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen“ vom 30. April d. J. haben nun diese Forderungen ihre Bestätigung erfahren. Die sofort in Kraft tretende Bestimmung über den 18 tägigen Urlaub für alle Jugendlichen, die an einem Zeltlager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnehmen, bietet die Möglichkeit, in weitestem Maße allen Jugendlichen, die im Berufsleben stehen, eine Erholung, verbunden mit körperlicher Ertüchtigung und politischer Ausrichtung in der Lagergemeinschaft, zu gewährleisten.

gez. Hermann Rehfeld, Gebietsführer.

Höchste Verpflichtung für jeden Betriebsführer

Die Jugend ist die Zukunft unseres Volkes! Lehrlinge und Jungarbeiter von heute werden die Schaffenden deutschen Menschen von morgen sein. Die Gesunderhaltung und Leistungssteigerung dieses Nachwuchses, der einmal fortführen soll, was wir heute aufbauen, ist höchste Verpflichtung für jeden Betriebsführer. Ich begrüße daher das neue Jugendschutzgesetz, in dem nationalsozialistische Forderungen nunmehr ihre gesetzliche Verankerung gefunden haben. Für unsere kurbessischen Betriebsführer ist es eine Selbstverständlichkeit, daß sie sich den Belangen unserer Jugend besonders annehmen und ich erwarte daher, daß die Gewährung des 18 tägigen Mindesturlaubs für Jugendliche, die in einem Zeltlager oder an einer Fahrt der HJ teilnehmen, reiflos durchgeführt wird.

gez. Herbert Köhler, Gauobmann der NS.

Was ist Jugendschutz?

Schutz des Kindes vor Überanstrengung und körperlichen Schädigungen durch Verbot der Kinderarbeit.

Das Kind soll in seiner Kindheit im Elternhaus, Schule und Hitlerjugend die Kräfte sammeln und sich so stählen, daß es nach der Schulentlassung ohne Schaden für seine Gesundheit als Arbeitsschüler in die große Arbeitsgemeinschaft des Volkes eintreten kann.

Dem Kinde Spiel und Freude, dem Jugendlichen Lehr- und Lernjahre, dem Erwachsenen die voll verantwortliche Berufsarbeit!

Schutz des Jugendlichen,

durch Schutz der Gesundheit,

durch Stärkung der Widerstands- und Arbeitskraft,

durch Vermeidung von gesundheitschädigenden Überanstrengungen,

durch ausreichende Freizeit und Urlaub,

durch Stufung der Arbeitsleistung nach dem Alter,

durch Herauffsetzen der Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr.

Warum Jugendschutz?

weil die Gesundheit der Jugendlichen das höchste Gut unseres Volkes ist. Gesunde Jugend ist die Volkskraft der Zukunft!

weil nur ein gesunder Körper und Geist ausnahmefähig, arbeitsfreudig und tatkräftig ist, weil also Stärkung der Gesundheit Steigerung der Leistung und damit Vermehrung der Arbeitskraft bedeutet,

weil Bewahrung der Jugendlichen vor Gesundheitschädigungen Erhaltung ihrer besten Arbeitskraft für die besten Mannesjahre bedeutet

— Gesundheitschädigungen durch Überanstrengungen in den Entwicklungsjahren sind nie wieder gutzumachen! —

weil unsere Jungen und Mädchen Freizeit und Urlaub brauchen, um sich in der Hitlerjugend, der vom Führer geschaffenen Erziehungsgemeinschaft der Jugend, zu Nationalsozialisten zu formen,

weil unsere Jugend vollen Einsatz bietet und ihre Leistung und Streben alljährlich im Reichsberufswettkampf unter Beweis stellt.

Der Reichsberufswettkampf ist, wie der Jugendführer des Deutschen Reiches Baldur von Schirach ausgeführt hat, die moralische Grundlage des Jugendschutzes. Leistungssteigerung und Jugendschutz sind eine untrennbare Einheit. Gesunderhaltung der Jugend, Reichsberufswettkampf und Leistungssteigerung sind die inneren Gründe des Jugendschutzes.

Das Jugendschutzgesetz, für das die Hitlerjugend und der unter Führung von Obergebietsführer Axmann stehende Jugendrechtsausschuß der

Akademie für Deutsches Recht seit Jahren gekämpft und gearbeitet haben, trägt deshalb diesen Namen mit vollem Recht. Aufgabe der Gemeinschaft, insbesondere aller Schaffenden, wird es deshalb sein, dabei mitzuwirken, daß dieses Jugend- und Volksgesetz nun auch in der Praxis in die Tat umgesetzt wird.

Auf den Geist, mit dem ein Gesetz erfüllt wird, kommt es entscheidend an. Die innere Bereitschaft ist die erste Voraussetzung. Aus ihr wird Freiwilligkeit der Erfüllung wachsen. Eine Erfüllung nicht nach dem Buchstaben, sondern dem Geiste des Gesetzes. Mit dem Ziel, wahren Jugendschutz der Tat! Mit dem Wunsche, der deutschen Jugend wirkliche Jugend zu sichern.

Das Jugendschutzgesetz geht jeden an, Betriebsführer, Eltern, Berufsschullehrer, Erzieher und vor allem die Jugendlichen selbst. Das Gesetz gehört als Volksgesetz in die Hand eines jeden.

Warum? Weil es ein Jugendgesetz ist und der Schutz der Jugend eine der höchsten Aufgaben der Gemeinschaft ist,

weil die Zeit juristischer Gesetze vorbei ist und das ganze Volk an seinen Gesetzen teilhaben soll und muß,

weil wir die frühere Rechtsfremdheit und -unkenntnis unseres Volkes überwinden müssen und nur der ein Gesetz richtig anwenden kann, der es auch selbst kennt und liebt.

Das Jugendschutzgesetz ist ein Geschenk des Führers an die deutsche Jugend.

Das Jugendschutzgesetz ist ein Umbruch in der Geschichte des Jugendschutzes.

Das Jugendschutzgesetz ist das Grundgesetz des neuen Jugendrechtes und der gesetzgeberische Auftakt zu seiner Neugestaltung.

Der neue Jugendschutz

Allgemeines

I. Wer ist Kind im Sinne des neuen Jugendschutzes?

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Das Kindesalter ist von 13 auf 14 Jahre heraufgesetzt, weil die meisten Kinder im 14. Lebensjahre noch schulpflichtig sind und das 14. Lebensjahr nach den gemachten Erfahrungen noch zum Kindesalter gehört.

II. Wer ist Jugendlicher nach dem neuen Gesetz?

Wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Früher galten die 16 jährigen bereits als Erwachsene. Das Jugendschutzgesetz (Abkürzung JG.) hat die Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt, da die Zeit von 16 bis 18 Jahren noch typische Jugend- und Entwicklungsjahre darstellt.

Stärkerer Schutz der Gesundheit der Jugend bedeutet Steigerung der Leistungsfähigkeit der späteren Erwachsenen.

III. Wie werden Schulentlassene behandelt, die noch keine 14 Jahre alt, also noch Kinder sind?

Beispiel: Es kommt öfter vor, daß Kinder mit 13½ Jahren aus der Schule entlassen werden und gleichzeitig in eine Lehre oder ein Arbeitsverhältnis eintreten.

Hierfür gilt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres folgendes:

1. In einem Lehrverhältnis dürfen Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden.

Grund: weil hier durch das besondere Erziehungsverhältnis die Gefahr einer Überanstrengung nicht besteht.

2. Für andere Arbeitsverhältnisse gelten die Vorschriften über die Arbeitszeit der Jugendlichen mit der Einschränkung, daß die tägliche Arbeitszeit höchstens 6 Stunden betragen darf.

IV. Wie werden Jugendliche behandelt, die noch volksschulpflichtig sind?

Beispiel: Infolge Krankheit oder schlechter Leistungen ist ein Kind in der Schule zurückgeblieben und infolgedessen noch im 15. Lebensjahr in der Schule.

Hier gelten die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, da solche jugendliche Kindern gleichzustellen sind.

V. Für welche Beschäftigungs- und Tätigkeitsarten gilt das Jugendschutzgesetz?

Für alle Lehrverhältnisse,

für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für jugendliche Angestellte, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen bestimmt,

für sonstige Dienstleistungen jeder Art, die einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind,

z. B. Volontäre; Beschäftigung Jugendlicher in Heil- oder Erziehungsanstalten.

VI. Für welche Betriebsarten gilt das Jugendschutzgesetz?

Im Gegensatz zu früher kommt es auf die Größe und Art des Betriebes grundsätzlich nicht mehr an.

Das Jugendschutzgesetz gilt also für alle Betriebe, mögen sie noch so klein sein. Eine Mindestzahl von Gefolgschaftsmitgliedern ist nicht vorgeschrieben.

Beispiele: Handwerk, Industrie, Handel, Gewerbe, Verwaltungen, auch kaufmännische und technische Büros, öffentliche Verkaufsstellen, Hotels, Pensionen.

VII. Für welche Beschäftigungen und Betriebe gilt das Jugendschutzgesetz nicht?

1. für die Hauswirtschaft, wenn der Jugendliche im eigenen Haushalt des Haushaltsvorstandes tätig ist,

2. für die Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht,

3. für die Fischerei, in der See- und Binnenschifffahrt, der Flößerei und Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- oder Bodenbetriebe.

Warum diese Ausnahmen?

weil hier wegen der Eigenart der Beschäftigung oder der Betriebe Sonderregelungen notwendig sind, die bereits vom Gesetzgeber vorbereitet werden.

Die im Gesetzesvorschug niedergelegten Grundgedanken des Gesetzes gelten jedoch als Richtschnur für die Behandlung aller Jugendlichen!

VIII. Was ist ein Familienbetrieb und was gilt für diesen?

Ein Betrieb ist ein Familienbetrieb, wenn in ihm regelmäßig nur Mitglieder des Familienhaushaltes beschäftigt werden, die mit dem Betriebsführer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

Auch der Jugendliche muß in diesem Verwandtschaftsverhältnis stehen und in den Familienhaushalt mitaufgenommen sein.

Beispiele: Eigene Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nefen, Nichten usw.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann gilt zwingend nur § 20 über gefährliche Arbeiten; die übrigen Bestimmungen des JG. gelten nur als Richtlinien, ihre Befolgung kann aber vom Gewerbeaufsichtsamt im Bedarfsfalle für einzelne Betriebe zwingend angeordnet werden.

Warum diese Sonderregelung?

weil Familienverhältnis und Arbeitsverhältnis hier sehr stark ineinander übergehen und deshalb eine klare Scheidung der Arbeit für den Betrieb von der für die Familie nicht möglich ist.

IX. Gilt das Jugendschutzgesetz auch für Österreich?

Ja, es ist eines der ersten großdeutschen Gesetze, und der neue Jugendschutz kommt deshalb auch der Jugend der Ostmark zugute.

X. Von welchem Zeitpunkt ab gilt das neue Gesetz?

1. Die Urlaubsregelung ist bereits in Kraft getreten. Der Urlaub ist schon in diesem Sommer nach dem JG. zu gewähren.
2. Der übrige Gesetzesinhalt tritt erst am 1. Januar 1939 in Kraft, um Zeit zur Vorbereitung und Einführung zu geben.

Schutz der Jugend auf allen Gebieten

I. Der Urlaub:

Die Urlaubsgestaltung bildet das Kernstück des JG. Der den Urlaub regelnde § 21 ist deshalb auch im Gegensatz zu dem übrigen Gesetzesinhalt mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Das bedeutet, daß den Jugendlichen schon in diesem Sommer nach Maßgabe des JG. Urlaub gewährt werden muß.

Für die Urlaubsbewilligung gilt nach § 21 im einzelnen folgendes, das für den Betriebsführer wie für den Jugendlichen zu wissen gleich wichtig ist:

1. Der Urlaub dient „der körperlichen Ertüchtigung, der Gestaltung der Persönlichkeit und der staatspolitischen Erziehung“. Der Urlaub ist also in erster Linie zur Teilnahme an Fahrten und Zeltlagern der Hitlerjugend bestimmt.
2. Der Urlaub ist deshalb nach Möglichkeit zusammenhängend und in der Zeit der HJ-Lager und -fahrten wie in der Zeit der Berufsschulferien zu gewähren.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann das vom Gesetz erstrebte Ziel der Urlaubsgestaltung verwirklicht werden.

3. Die Urlaubsdauer beträgt bei der Teilnahme an mindestens 10 tägigen HJ-Fahrten oder -Lagern für alle Jugendlichen - also auch für die über 16 Jahre alten - 18 Tage, sonst für Jugendliche unter 16 Jahren 15, für Jugendliche über 16 Jahre 12 Tage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

4. Die Urlaubsbewilligung setzt im Einzelfall folgendes voraus:

- a) Der Jugendliche muß in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehen.
- b) Der Jugendliche muß mindestens 3 Monate während des Kalenderjahres in dem betreffenden Betrieb tätig gewesen sein.
- c) Das Lehr- oder Arbeitsverhältnis muß andauern und darf nicht aufgelöst sein.

Eine vorübergehende Unterbrechung, wie etwa durch Krankheit, steht dem Urlaubsanspruch des Jugendlichen selbstverständlich nicht entgegen.

Beispiele zu Ziffer 3 und 4:

- a) Der Jugendliche ist am 1. Januar noch 15 Jahre alt, er wird im Februar 16, dann erhält er, falls er aus besonderen Gründen, wie etwa Krankheit, nicht an einer HJ-Fahrt teilnehmen kann, 15, und nicht nur 12 Tage Urlaub. Daß der Jugendliche am 1. April nach Ablauf der Wartezeit und auch im Augenblick der Urlaubsgewährung schon längst 16 Jahre alt ist, steht dem nicht entgegen, da es auf das Alter nach Ablauf der Wartezeit und zur Zeit des Urlaubs eben nicht ankommt, sondern allein auf das Alter am 1. Januar.
- b) War der Jugendliche am 1. Januar schon 16, dann erhält er nur 12 Tage Urlaub, nimmt er an einer HJ-Fahrt teil, dann bekommt er, wie jeder andere, 18 Tage.

c) Der Jugendliche ist am 1. Januar noch 17 Jahre, er wird im Mai 18, dann erhält er noch 18 Tage, (wenn er an einer HJ-Fahrt teilnimmt), bezw. 12 Tage Urlaub, da er

1. am 1. Januar - dem maßgeblichen Stichtage - noch keine 18 war und
2. die dreimonatige Wartezeit vom 1. Januar bis 31. März noch als Jugendlischer abgeleistet hat.

Daß der Jugendliche zur Zeit der Urlaubsbewilligung - etwa August - kein Jugendlischer mehr ist, ist gleichgültig. Der 18 jährige erhält trotzdem seinen Urlaub nach dem JG.

d) Der Jugendliche ist am 1. Januar noch 17 Jahre, er wird im März 18, dann erhält er den Urlaub nicht mehr nach dem JG., weil er die dreimonatige Wartezeit nicht mehr als Jugendlischer erfüllt.

5. Bei der Urlaubsberechnung zählen die Sonn- und Feiertage nicht mit. Dem Jugendlichen sind also 18 Werkstage als Urlaub zu gewähren.
6. Für die Urlaubszeit ist die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn weiter zu zahlen. Ist der Jugendliche in Kost und Wohnung aufgenommen, so ist ihm während des Urlaubs hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren.
7. Der im Gesetz festgesetzte Urlaub stellt die Mindestdauer dar. Es wird erwartet, daß die Betriebsführer bei der Bemessung des Urlaubs im Einzelfalle großzügig verfahren, insbesondere, wenn nur dadurch die volle Teilnahme an einer größeren Fahrt der HJ möglich wird.
8. Die Urlaubsgewährung ist Pflicht des Betriebsführers, die Wahrnehmung des Urlaubs durch den Jugendlichen zu dem genannten Zweck Pflicht des Jugendlichen.
9. Deshalb ist ein Verzicht des Jugendlichen auf Urlaub oder eine Abgeltung in Geld unzulässig und mit dem Zweck des Gesetzes unvereinbar.
10. Es ist, weil dem Urlaubszweck widersprechend, verboten, daß der Jugendlische während des Urlaubs anderer Erwerbsarbeit nachgeht.
11. Wechelt der Jugendliche im Laufe des Jahres den Betrieb, so besteht eine Pflicht zur Urlaubsbewilligung für den zweiten Betriebsführer nur, soweit der Jugendliche für das Kalenderjahr den ihm nach dem Gesetz zustehenden Urlaub von dem ersten Betriebsführer noch nicht erhalten hat.
12. Die Verpflichtung des Betriebsführers zur Urlaubsgewährung entfällt,
 - a) wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt;
 - b) wenn der Jugendliche das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt und vorzeitig löst.In diesen Fällen verwirkt der Jugendliche seinen Urlaub.
13. Betriebsführer oder Jugendliche, die vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Urlaubsregelung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft, in besonders schweren Fällen sogar mit Gefängnis bestraft.
14. Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt zu führen. In dieses Verzeichnis ist der gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens 2 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
15. In Zweifelsfällen wende man sich an die Sozialstellen der Hitlerjugend oder die Jugendwälder der Deutschen Arbeitsfront, die über jede Einzelfrage Auskunft geben.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann bei Betrieben, in denen der Hauptgeschäftsverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren als Kellner und Köche bis 24 Uhr zulassen.

Weibliche Jugendliche dürfen nach 22 Uhr nicht mehr zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

2. Bäckereien und Konditoreien.

§ 16 Absatz 3 des neuen Gesetzes gestattet in Abweichung von der Regel, daß Jugendliche über 16 Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist, also von 4 - 6 Uhr morgens und von 20 - 21 Uhr abends.

Die Abgabe und das Austragen von Waren ist nur bis 20 Uhr zulässig, da die Ausnahme lediglich aus Ausbildungsgründen für die Herstellungsarbeiten der Waren zugelassen wurde.

Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt in Zukunft die Regel des Gesetzes, daß Nachtarbeit ausnahmslos verboten ist. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen also ab 1. Januar 1939 in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr beschäftigt werden.

3. Mehrschichtige Betriebe.

a) Hier dürfen Jugendliche über 16 Jahre in wöchentlichem Wechsel bis 23 Uhr beschäftigt werden.

Warum: Weil sonst alle Jugendlichen in der Frühschicht beschäftigt werden müßten, was aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

b) Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann die Frühschicht bis 5 Uhr vorverlegt werden. Voraussetzung ist, daß es regelmäßig geschieht und die Spätschicht entsprechend früher endet.

Diese Regelung gilt für alle Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren.

c) Mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes kann das regelmäßige Ende der Spätschicht auf 24 Uhr verschoben werden, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

Diese Ausnahme gilt nur für Jugendliche über 16 Jahre.

Zu b) und c): Durch die gebrachte Regelung kann besonderen Verkehrsverhältnissen und den z. B. in Süddeutschland üblichen Schichtzeiten Rechnung getragen werden.

4. In Betrieben mit starker Wärmeentwicklung kann das Gewerbeaufsichtsamt während der Sommermonate die Beschäftigung Jugendlicher - auch solcher unter 16 Jahren - vor 6 Uhr zulassen.

Beispiele: Glashütten, Walzwerke, Strumpfwirkereien.

V. Ruhepausen.

Die Ruhepausen sind eines der wichtigsten Mittel des Jugendschutzes. Sie dienen der Ausspannung, der Erholung und der Auffrischung, sie geben dem während der Arbeit sitzenden Jugendlichen Gelegenheit zu körperlicher Bewegung und Betätigung, dem stehenden Jugendlichen Gelegenheit zum Ausruhen, sie geben auch Zeit für Einnahme der Mahlzeiten.

Die Regelung des JG. wird der besonderen Bedeutung der Pausen gerecht. Sie gestattet die Pausen - und hierin liegt die wesentliche Verbesserung - einheitlich für alle Jugendlichen, läßt also den erhöhten Gesundheitsschutz auch den älteren Jugendlichen zugutekommen. Die Pausen müssen ausreichend sein und mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde betragen. Andererseits hat man davon abgesehen, zu lange Pausen vorzuschreiben, da sonst die Arbeit der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder zu sehr beeinträchtigt würde, auch der

Jugendliche, da die Ruhepausen auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden, sonst zu lange im Betriebe sein müßte.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Pausen müssen innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden, damit sie ihren Zweck auch erfüllen können.

2. Eine Beschäftigung von mehr als $4\frac{1}{2}$ Stunden hintereinander ohne Ruhepause ist verboten.

3. Die Pausen müssen nach § 15 JG. mindestens betragen bei einer Arbeitszeit von mehr als: $4\frac{1}{2}$ bis 6 Stunden 20 Minuten; 6 bis 8 Stunden 30 Minuten; 8 bis 9 Stunden 45 Minuten; mehr als 9 Stunden 60 Minuten.

4. Die Pausen können auch geteilt werden, müssen aber jede mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde betragen, damit auch eine wirksame Ausspannung möglich ist.

5. Die Pausen müssen im voraus feststehen.

6. Während der Ruhepause darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

7. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen.

Zur Ausgestaltung der Räume wird der Betriebsführer die Jugendlichen selbst heranziehen und so ihren Sinn für „Schönheit der Arbeit“ wecken und vertiefen.

8. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen sich die Jugendlichen aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

9. Die Heranziehung zu körperlichen Übungen, die der Erholung und Kräftigung dienen, ist zulässig.

10. Wichtig für den Betriebsführer! Der Betriebsführer hat einen Zusammenhang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen im Betriebe an sichtbarer Stelle anzubringen.

Eine abweichende Regelung der Pausen kann das Gewerbeaufsichtsamt unter besonderen Voraussetzungen zulassen oder anordnen. Siehe hierzu § 15 Absatz 4 JG.

VI. Die Arbeitszeit.

Was versteht man unter täglicher Arbeitszeit?

Die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

Was ist Wochenarbeitszeit?

Die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

Auf die Arbeitszeit sind anzurechnen:

a) Beschäftigung in der eigenen Wohnung oder Werkstatt.

Beispiel: Dem Jugendlichen wird Arbeit nach Hause mitgegeben.

b) Sonstige Beschäftigung außerhalb des Betriebes.

Beispiel: Arbeit auf Montage.

c) Anvorgegebene Arbeitsunterbrechungen gelten im Gegensatz zu den Ruhepausen als Arbeitszeit.

Regelmäßige Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht übersteigen.

Im Interesse der Gesundheit der Jugendlichen hat das neue Gesetz den Grundsatz des Achtstunden-Tages strenger durchgeführt.

Ausnahmen:

1. Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, darf die Wochenarbeitszeit bei Jugendlichen über 16 Jahre im Durchschnitt von zwei Wochen 52 Stunden betragen.

Beispiel: Wie schon unter der Sonntagsruhe dargestellt wurde, dürfen Jugendliche über 16 Jahre in Gaswerken, Elektrizitäts- und Hüttenwerken usw. auch Sonntags beschäftigt werden. Jeder zweite Sonntag muß aber beschäftigungsfrei sein. Diese Jugendlichen können also alle zwei Wochen einmal zur Sonntagsarbeit herangezogen werden, sodaß 13 Arbeitstage mit je 8 Stunden gleich 104 Stunden für die Doppelwoche, gleich 52 Stunden für die Woche herauskommen.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in diesen Betrieben Sonntags nicht mehr beschäftigt werden.

Die Regelung stellt eine wesentliche Verbesserung dar, denn bisher durften die Jugendlichen über 16 Jahre in Betrieben der genannten Arten jeden Sonntag beschäftigt werden.

2. Andere Verteilung der Arbeitszeit.

Hier handelt es sich im Grunde nicht um Verlängerung der Arbeitszeit, sondern darum, daß eintretende Verkürzungen der Arbeitszeit durch entsprechende Verlängerungen an anderen Tagen ausgeglichen werden können.

Deshalb ist die andere Verteilung der Arbeitszeit auch bei Jugendlichen aller Altersstufen zulässig.

- a) Die Arbeitszeit wird an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt.

Beispiel: In einem einschichtigen Betrieb erhalten die Jugendlichen gemäß § 17 Frühlings- und Feiertagen. Hier liegt eine regelmäßige Verkürzung der Arbeitszeit vor, die ausgeglichen werden kann. § 17 JG. verweist ausdrücklich auf § 9.

Der Ausgleich kann innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei 9 Stunden nicht überschreiten.

Der Ausgleich kann auch für den einzelnen Jugendlichen vorgenommen werden.

- b) Die Eigenart des Betriebes erfordert eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit; auch hier kann binnen 3 Wochen ein Ausgleich vorgenommen werden.

Beispiele: Autoreparaturwerkstätten, Badeanstalten, Gastwirtschaften in Ausflugsorten, Fleischereien, Wind- und Wassermühlen.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit durch die Eigenart des Betriebes gerechtfertigt ist.

Tägliche Höchstarbeitszeit auch in diesen Fällen 9 Stunden.

- c) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausfallende Arbeitszeit kann innerhalb von 5 zusammenhängenden Wochen, die die Ausfallzeit einschließen, ausgeglichen werden.

Daselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

Beispiele für Betriebsfeiern: Gemeinschaftsempfänge, Betriebsappelle, für Volksfeste: Fastnacht, Kirchweih.

für öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen des Staates und der Partei.

für Satz 2: Der 1. Januar fällt auf einen Freitag, der Sonnabend bleibt arbeitsfrei; Oster-Sonnabend bleibt der Betrieb geschlossen.

Tägliche Arbeitszeit höchstens 9 Stunden!

Wichtig für die Betriebsführer! Die Betriebsführer haben über die andere Verteilung der Arbeitszeit einen Nachweis zu führen. Den beteiligten Jugendlichen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren, das Gewerbeaufsichtsamt kann Vorlage verlangen.

§ 9 enthält wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Früher bestand beispielsweise für männliche Jugendliche über 16 Jahre überhaupt keine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, früher betrug die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren 10 Stunden,

heute beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit für alle Jugendlichen 9 Stunden.

Warum? Weil mehr der Gesundheit der Jugendlichen abträglich sein würde und der Jugendschutz allen anderen Gesichtspunkten vorgeht.

3. Verlängerung der Arbeitszeit durch Vor- und Abschlußarbeiten.

Was sind Vor- und Abschlußarbeiten?
Arbeiten, die der Vorbereitung der eigentlichen Arbeit dienen, wie solche, die nach Schluß der Arbeit zur Instandhaltung und Aufräumung erforderlich sind.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann im Einzelfalle und in Zweifelsfällen bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

Beispiele: Vorarbeiten sind Anfeuern der Öfen, Bedienung der Heizungsanlagen, Inangabe der Maschinen usw.

Abschlußarbeiten sind Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, kleinere Reparaturen, das Zuendebedienen von Kunden im Ladengeschäft.

Auch die Regelung der Vor- und Abschlußarbeiten enthält eine wesentliche Verbesserung gegenüber früher.

Nach § 10 Absatz 1 JG. sind Vor- und Abschlußarbeiten grundsätzlich durch spätere Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen.

Diese Regel ist durch folgende Ausnahmen, die aber nur für Jugendliche über 16 Jahre gilt, durchbrochen:

Diese älteren Jugendlichen dürfen, falls es

- a) ihre Ausbildung erfordert oder
- b) zwingende betriebliche Gründe vorliegen, täglich um $\frac{1}{2}$ Std. länger beschäftigt werden, wenn es sich um Arbeiten der nachstehenden im Gesetz aufgeführten Art handelt:

1. Am Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen;

2. um Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;

3. um das Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

für die aufgeführten Vor- und Abschlußarbeiten kann eine Mehrarbeitsvergütung nicht beansprucht werden.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren darf also eine Verlängerung der Arbeitszeit durch Vor- und Abschlußarbeiten nicht eintreten!

Die getroffenen Anordnungen dienen der Sicherstellung des Jugendschutzes und sollen die restlose Erfüllung des Gesetzes gewährleisten. Gleichzeitig werden Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten wie Unklarheiten vermieden.

Daß das JG. die Auslegung des Gesetzesabdruckes zur Einsicht in jedem Betrieb zwingend anordnet, kennzeichnet noch einmal die hohe Bedeutung des Jugendschutzes und den Charakter des Gesetzes als Jugend- und Volksgesetz.

Sache des einzelnen Betriebsführers wird es sein, dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz nicht nur „der Form halber“ ausgelegt wird und verstaubt, sondern daß die Jugendlichen mit seinem Inhalt vertraut gemacht werden und der Geist des Gesetzes im Betrieb lebendig ist.

Die einzelnen Fälle:

Die Betriebsführer sind verpflichtet:

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintrittes in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der nach § 21 gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
2. einen Abdruck des Jugendschutzgesetzes an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszuliegen.
3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen.
4. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit zu führen, ferner über die Vor- und Abschlußarbeiten und über die Arbeiten in Notfällen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben. Den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren.
5. ein Verzeichnis über die den Jugendlichen als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend-Nachmittag oder am Sonntag zu gewährenden Freizeit zu führen.

Die unter Ziffer 1., 4. und 5. aufgeführten Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsausschuss auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz.

Der Gesetzgeber erwartet, daß alle Beteiligten - Betriebsführer wie Jugendliche - die Anordnungen des Gesetzes von sich aus, also freiwillig und zum Besten der Jugend erfüllen.

Wer aber trotzdem gegen das JG. verstößt,

versündigt sich an der deutschen Jugend, verhält sich eines nationalsozialistischen Betriebsführers unwürdig, zeigt als Jugendlicher nicht die richtige HJ-gemäße Einstellung.

Darüber hinaus macht er sich strafbar - § 24 JG. -

Wer dem Jugendschutzgesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

Wer gewissenlos eine Person unter 18 Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Auch vom Betriebsführer beauftragte Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen können strafrechtlich neben dem Betriebsführer oder an seiner Stelle zur Verantwortung gezogen werden.

Zehn Pflichten des Betriebsführers

1. Der Gesundheit der Jugendlichen gelte Deine erste Sorge.
2. Jugendschutz ist Gesundheitschutz!
Sei bei der Anwendung des Jugendschutzgesetzes deshalb großzügig und klebe nicht an dem Buchstaben des Gesetzes.
3. Du bist Erzieher und damit Treuhänder der Gemeinschaft.
4. Sei ein strenger, aber gerechter Erzieher.
Handle nie aus Jähzorn oder Ärger.
5. Denke daran, daß auch Du einmal jung warst, dann wirst Du den Jugendlichen in allem viel besser verstehen.
6. Sieh in dem Jugendlichen stets den Arbeitsschüler, den mitten in der Entwicklung stehenden und lernenden jungen Menschen.
7. Gib dem Jugendlichen die Freizeit, die er braucht, um durch den Dienst in der HJ ein guter Nationalsozialist zu werden.
8. Der Urlaub der Jugendlichen dient der Ausspannung und Erholung sowie der staatspolitischen Erziehung. Wache Du darüber, daß der Urlaub eine solche Ausgestaltung erfährt.
9. Sieh Dir den einzelnen Jugendlichen an, Fähigkeiten und Können sind verschieden. Verlange nur das, was der Jugendliche nach Alter und Stand der Ausbildung auch leisten kann.
10. Sei den Dir anvertrauten Jugendlichen in allem ein Vorbild!

Zehn Pflichten des Jugendlichen.

1. Disziplin wie strengste Pflichterfüllung seien Dir oberstes Gebot.
2. Sei stets hilfsbereit und gehorsam. Befehlen kann nur der, der selbst zunächst gehorchen gelernt hat.
3. Arbeite freudig und mit vollem Einsatz, nur dann kannst Du Erfolg haben.
4. Sieh in Deinem Lehrherrn oder Betriebsführer nicht einen Gegner, sondern Deinen Kameraden und Freund.
5. Dein Meister will Dein Bestes, selbst wenn Du es manchmal nicht glaubst.
6. Treue Gefolgschaft gegenüber Deinem Lehrherrn und treue Kameradschaft gegenüber Deinen Arbeitskameraden sei Dir selbstverständliche Pflicht.
7. Nutze Freizeit und Urlaub, um als rechter Hitlerjunge Deinen Dienst zu erfüllen.
8. Lege in jedem Reichsberufswettkampf durch die Teilnahme Zeugnis ab von Deinem ehrlichen Streben.
9. Sieh in der Berufsschule kein notwendiges Übel, sondern eine wertvolle und notwendige Ergänzung Deiner praktischen Ausbildung, die ernste und verantwortungsvolle Arbeit erfordert.
10. Erhalte und stähle Deine Gesundheit durch die rechte Lebensweise. Jugend- und Gesundheitsschutz ist auch eine Pflicht des Jugendlichen selbst!

Gesetz

über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)

Vom 30. April 1938

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begrenzung des Geltungsbereiches
- § 3 Begriff der Arbeitszeit

Zweiter Abschnitt:

Kinderarbeit

- § 4 Verbot der Kinderarbeit
- § 5 Kinderarbeit vor Beendigung der Volksschulpflicht
- § 6 Kinderarbeit nach Beendigung der Volksschulpflicht

Dritter Abschnitt:

Arbeitszeit der Jugendlichen

- § 7 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 8 Berufsschule
- § 9 Andere Verteilung der Arbeitszeit
- § 10 Vor- und Abschlußarbeiten
- § 11 Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen
- § 12 Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

- § 13 Mehrarbeitsvergütung
- § 14 Arbeitsfreie Zeiten
- § 15 Ruhepausen
- § 16 Nachtruhe
- § 17 Frühschluß vor Sonn- u. Feiertagen
- § 18 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 19 Ausnahmen in Notfällen
- § 20 Gefährliche Arbeiten
- § 21 Urlaub
- § 22 Öffentliche Betriebe und Verwaltungen

Vierter Abschnitt:

Durchführungsvorschriften

- § 23 Aushänge und Verzeichnisse
- § 24 Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen
- § 25 Beschwerden
- § 26 Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit
- § 27 Ausführungsbestimmungen
- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Änderung bestehender Gesetze

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis und mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

(2) Kind ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch volksschulpflichtig sind, finden die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern Anwendung.

§ 2. Begrenzung des Geltungsbereiches

(1) Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten die Beschäftigung 1. in der Hauswirtschaft, 2. in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht, 3. in der Fischerei, in der See- und Binnenschifffahrt, in der Flößerei und in der Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- und Bodenbetriebe.

(2) Für Nebenbetriebe der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftszweige gilt dieses Gesetz, sofern sie ihrer Art nach unter dieses Gesetz fallen und nicht nur für eigenen Bedarf arbeiten.

(3) Auf die in Familienbetrieben beschäftigten Jugendlichen, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, finden nur die Vorschriften des § 20 dieses Gesetzes über gefährliche Arbeiten Anwendung; die übrigen Vorschriften gelten nur als Richtlinien, soweit nicht das Gewerbeaufsichtsamt im Bedarfsfalle für einzelne Betriebe ihre Befolgung zwingend anordnet. Ein Betrieb ist ein Familienbetrieb, wenn in ihm regelmäßig nur Mitglieder des Familienhaushalts beschäftigt werden, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter die vorstehenden Ausnahmen fallen. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfalle eine entsprechende Entscheidung treffen.

§ 3. Begriff der Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 15). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Kinder oder Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Werden Kinder oder Jugendliche in erheblichem Maße mit Arbeiten, die unter dieses Gesetz fallen, und auch in anderen Wirtschaftszweigen (§ 2 Abs. 1) in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und der §§ 7 bis 13 über die Dauer der Arbeitszeit auf die gesamte Beschäftigung Anwendung.

Zweiter Abschnitt: Kinderarbeit

§ 4. Verbot der Kinderarbeit

(1) Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 5. Kinderarbeit vor Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Volksschulpflichtige Kinder dürfen nur beschäftigt werden, wenn dem Unternehmer vor Beginn der Beschäftigung eine Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt worden ist. Dies gilt nicht für eine nur gelegentliche Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre mit einzelnen Arbeitsleistungen.

(2) Volksschulpflichtige Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten im Hand- oder Industriegewerbe, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und mit Handreichungen beim Sport beschäftigt werden. In Familienbetrieben ist auch eine Beschäftigung mit anderen Arbeiten zulässig, soweit nicht der Reichsarbeitsminister die Arbeiten ausdrücklich als ungeeignet bezeichnet hat.

(3) Für die Beschäftigung von Kindern nach Abs. 2 gelten folgende Beschränkungen:

1. Die Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und neunzehn Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die für den Arbeitsweg aufzuwendende Zeit liegen.

2. Die Beschäftigung darf nicht länger als zwei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einständige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren.

3. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden täglich ist den Kindern eine Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren; die halbstündige Pause kann durch zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde ersetzt werden.

4. Während der Schulferien sind die Kinder jährlich mindestens fünfzehn Werktagen von der Beschäftigung freizulassen. Diese arbeitsfreie Zeit ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren; sie darf nicht in mehr als zwei Abschnitte zerlegt werden.

5. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Zulässig sind Handreichungen beim Sport für die Dauer von vier Stunden.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordern, und bei Filmaufnahmen kann das Gewerbeaufsichtsamt ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern zulassen. Die Verwendung von Kindern unter drei Jahren darf jedoch nur zugelassen werden, wenn ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis sie notwendig macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

§ 6. Kinderarbeit nach Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Dritten Abschnittes über die Arbeitszeit der Jugendlichen mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Anwendung. In einem Lehrverhältnis dürfen Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden.

(2) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen ist eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig. Dieses hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

Dritter Abschnitt: Arbeitszeit der Jugendlichen

§ 7. Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, darf die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über sechsundvierzig Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen zweiundfünfzig Stunden betragen.

§ 8. Berufsschule

(1) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbefähigung oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

§ 9. Andere Verteilung der Arbeitszeit

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 neun Stunden nicht überschreiten.

§ 10. Vor- und Abschlußarbeiten

(1) Vor- und Abschlußarbeiten sind grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen.

(2) Falls die Ausbildung der Jugendlichen es erfordert oder falls zwingende betriebliche Gründe vorliegen, darf die nach den §§ 7 und 9 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
3. bei dem Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumarbeiten.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

§ 11. Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung der nach den §§ 7, 9 und 10 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre bis zu zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich zulassen,

1. wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder verlängert ist,
2. wenn aus dringenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Ausbildung der Jugendlichen, Mehrarbeit erforderlich ist.

§ 12. Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

Die Arbeitszeit darf auch bei Zusammentreffen der Ausnahmen durch andere Verteilung der Arbeitszeit, durch Vor- und Abschlußarbeiten und durch behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 13. Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund des § 11 Nr. 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Jugendlichen mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenze der §§ 7 und 9 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder ein Reichsminister durch gemeinsame Dienstordnung, der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder (Sondertruhänder) der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 14. Arbeitsfreie Zeiten

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über sechzehn Jahre auf zehn Stunden verkürzt werden.

§ 15. Ruhepausen

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit zwanzig Minuten, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden drei Viertelstunden und bei mehr als neun Stunden eine Stunde. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die Jugendlichen sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Heranziehung zu körperlichen Abungen, die der Erholung und Kräftigung dienen, ist zulässig.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen. Es kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

§ 16. Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr beschäftigt werden.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren bis einundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. In Gast- und Schankwirtschaften, in denen der Hauptgeschäftverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt, kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre als Kellner und Köche bis vierundzwanzig Uhr zulassen. Weibliche Jugendliche dürfen nach zweiundzwanzig Uhr nicht zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

(3) In Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I. S. 521) die Herstellung von Bäckerei- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche bis vierundzwanzig Uhr beschäftigt werden, Jugendliche unter sechzehn Jahren jedoch nur nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren nach zwanzig Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(5) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlichem Wechsel bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet; in diesem Falle dürfen in der Frühschicht auch Jugendliche unter sechzehn Jahren von

fünf Uhr ab beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(6) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher vor sechs Uhr zulassen.

§ 17. Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

(1) An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach vierzehn Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 9 über andere Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischbeherbergungswesen, auf das Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf das übrige Kraftfahrzeug- und Fahrradwerk, auf Gärtnereien, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Sie finden weiter keine Anwendung auf Jugendliche über sechzehn Jahre in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten, soweit die Grund dieser Vorschriften abweichend vom Abs. 1 beschäftigt werden können. Jugendliche, die auf Tage der nächsten Woche von vierzehn Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis vierzehn Uhr freigegeben werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, insbesondere für Gewerbe, in denen an diesen Tagen regelmäßig ein erhöhter Arbeitsbedarf vorhanden ist.

(4) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

§ 18. Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung erwachsener Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen gestattet ist. Jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und im Marktverkehr. Den hiernach an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist im wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren. In jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

(4) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen mit Handreichungen beim Sport bis zur Dauer von sechs Stunden. Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr, soweit an diesen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung § 105b Abs. 2 eine Beschäftigung erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigungen wird auf die Wochenarbeitszeit (§ 7) nicht angerechnet.

(5) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das

Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonntage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonntage im Jahr und für mehr als zwei Sonntage hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

§ 19. Ausnahmen in Notfällen

Die Vorschriften des § 7 über regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 14 bis 18 über arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Nachtruhe, Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen und über Sonn- und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20. Gefährliche Arbeiten

(1) Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(2) Unabhängig von einer Regelung nach Abs. 1 kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 21. Urlaub

(1) Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum einunddreißigsten März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter sechzehn Jahren fünfzehn, für Jugendliche über sechzehn Jahre zwölf Werktage. Sie erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn der Jugendliche mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 22. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen

Für die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen“, der Reichsbank und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die vorgelegten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Jugendliche über sechzehn Jahre übertragen.

Vierter Abschnitt: Durchführungsvorschriften

§ 23. Aushänge und Verzeichnisse

(1) Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der nach § 21 gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,

2. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen,
3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen,
4. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 9 zu führen, ferner über die Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 und über die Arbeiten in Notfällen nach § 19 und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren,
5. ein Verzeichnis über die den Jugendlichen nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend oder am Sonntag zu gewährenden Freizeit zu führen.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzufenden.

§ 24. Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer gewissenlos eine Person unter achtzehn Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(4) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(5) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 25. Beschwerden

(1) Gegen einen auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder, wenn diese den Bescheid erlassen hat, an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Gegen eine auf Grund des § 24 Abs. 4 ergangene Anordnung ist jedoch die weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(3) Die Beschwerde steht außer den Beteiligten auch dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragten und den beteiligten berufsständischen Organisationen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26. Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

(4) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der Reichsarbeitsminister, und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen“, der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgelegten Dienstbehörden die dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten Reichsbehörden zu. Die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

§ 27. Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 28. Übergangsvorschriften

(1) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und bei bergbaulichen Betrieben im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. für bestimmte Gewerbebezweige die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritte Grade verwandt sind, in Familienbetrieben zulassen,

2. im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter zeitlicher Begrenzung für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigung unter zeitlicher Begrenzung für einzelne Arten von Betrieben auf die Dauer der Ausbildung zulassen, daß die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit ganz oder teilweise nicht angerechnet wird, falls durch den Ausfall von Jugendlichen der Betrieb oder Betriebsteile nicht fortgeführt werden könnten,

3. unter zeitlicher Begrenzung die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren zwischen fünf und vierundzwanzig Uhr und Jugendlicher über sechzehn Jahre während der Nachtzeit zulassen, soweit es das Gemeinwohl, insbesondere die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln oder die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, dringend erfordert.

(2) Der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister kann ferner in befristeten Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden eine über die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes hinausgehende Dauer der Arbeitszeit zulassen. Er kann dabei gleichzeitig eine Verkürzung der ununterbrochenen Ruhezeit gestatten. Die Vorschriften des § 13 über Mehrarbeitsvergütung findet Anwendung, soweit es sich nicht um den Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden handelt.

§ 29. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft, die Vorschriften des § 21 über den Urlaub und des § 27 über Ausführungsbestimmungen jedoch schon mit dem Tag der Verkündung.

§ 30. Änderung bestehender Gesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

(2) Das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) tritt außer Kraft.

(3) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert: 1. Der § 41a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen ist, soweit an diesen Tagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, nur dem Gewerbeunternehmer gestattet.“ 2. Im § 42b Abs. 3 fallen die Worte „und gemäß § 60b Abs. 3 verboten“ weg. 3. Der § 42b Abs. 5, der § 60b Abs. 3, der § 62 Abs. 3 und der § 136 (früher § 136 Abs. 4) fallen weg. 4. In den §§ 105 d Abs. 1 und 105 f Abs. 1 werden die Worte: „von der Vorschrift des § 105 h Abs. 1“ und im § 105h Abs. 2 die Worte: „von der Vorschrift des § 105 h Abs. 1“ ersetzt durch die Worte: „von den Vorschriften des § 105h“. 5. Im § 148 Abs. 1 Nr. 7b wird „§ 60b Abs. 2, 3“ ersetzt durch „§ 60b Abs. 2“. 6. Der § 148 Abs. 1 Nr. 7d fällt weg. 7. Im § 154 Abs. 3 fällt „§ 136“ weg.

(4) Es treten außer Kraft: 1. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566), 2. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 137 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfektion, vom 31. Mai 1897, 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. 1897 S. 459, 1904 S. 62).

(5) Im Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) fällt der § 13 Abs. 2 weg.

(6) Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird wie folgt geändert: 1. Der § 15 Abs. 3, der § 17 Abs. 8 und 9, der § 19 Abs. 4 und 5, der § 20 Abs. 2 bis 4, der § 21 Abs. 5 und der § 22 Abs. 2 fallen weg. 2. Im § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Beschäftigten“ ersetzt durch „von mindestens zwanzig Beschäftigten“. 3. Der § 4 erhält die gleiche Fassung wie § 9 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes; als Abs. 3 wird angefügt: „(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen.“ 4. Im § 5 fallen die Worte „oder den Treuhänder der Arbeit“ weg. 5. Der § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9. Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 8 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen.“ 6. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitern“, im § 12 und im § 15 Abs. 2 das Wort „Arbeiter“ ersetzt durch „Beschäftigten“. 7. Im § 16 Abs. 6 und 7 fallen die Worte „wenn für im § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 die Worte „in Betrieben, für welche die Vorschriften des Absatzes 1 gelten“ und ferner im § 17 Abs. 5, gelten“, weg. 8. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „Arbeiterinnen“ ersetzt durch „weibliche Beschäftigte“. 9. Der § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Vorschrift des Absatzes 5 über die Begrenzung der Arbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen gilt nicht für das Freizeithandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpfleganstalten, für Musteraufstellungen, Theaterveranstaltungen, für das Verkehrswesen, für Gast- und Schankwirtschaften, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie für den Marktverkehr.“ 10. Der § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „(7) Der Reichsarbeitsminister kann aus betriebswirtschaftlichen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen in den Grenzen des Ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 5 zulassen.“ 11. Der § 18 erhält eine dem § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Fassung. 12. An Stelle der Vorschriften des § 19 Abs. 2 finden die Worte „Angestellten“ ersetzt durch „Beschäftigten“. § 20 Abs. 1 erhält ferner folgenden Zusatz: „In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen.“ 14. Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Den Beschäftigten sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbtägige Ruhepause oder zwei vierteltägige Ruhepausen zu gewähren, in denen eine Beschäftigter Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten Beschäftigten ausgenommen, jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden.“ 15. An Stelle der Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 4 finden die Vorschriften des § 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Bei mehr als acht bis zu achteinhalb Stunden Arbeitszeit dürfen die Ruhepausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden dazu dient, durch andere Verteilung der Arbeitszeit einen frühzeitigen Ausgang vor Sonn- und Feiertagen herbeizuführen.“ 16. Im § 22 fallen die Worte „bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend“ und die Worte „die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und“ weg. 17. An Stelle der Vorschriften des § 23, der §§ 26 bis 29 und des § 31 finden die Vorschriften des § 19 und der §§ 23 bis 27 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. 18. Der § 30 erhält folgende Fassung: „§ 30. Der Reichsarbeitsminister kann über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.“

(7) Im Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) fallen im Artikel I Abs. 1 die Worte „Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel, Genussmittel oder Blumen verkaufen, bis sechs Uhr nachmittags“ und im Artikel I Abs. 2 die Worte „für den Marktverkehr“ weg.

(8) Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 297), Dritter Teil, Kapitel II (Arbeitszeit) und die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) treten außer Kraft.

(9) Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird wie folgt geändert: 1. Im § 7 Abs. 3 fällt der erste Satz weg. Im zweiten Satz wird das Wort „diesen“ durch „den im Abs. 1 bezeichneten“ ersetzt. 2. Im § 13 Abs. 1 fallen die Worte „und jugendlichen Arbeiter“ weg. 3. Im § 13 Abs. 2 fällt weg: „und des § 136“. 4. Der § 13 erhält folgenden Abs. 3: „(3) Für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren in den im § 1 genannten Betrieben gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437).“ 5. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.“

(10) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Arbeitszeitordnung unter Einbeziehung des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und die geänderten Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

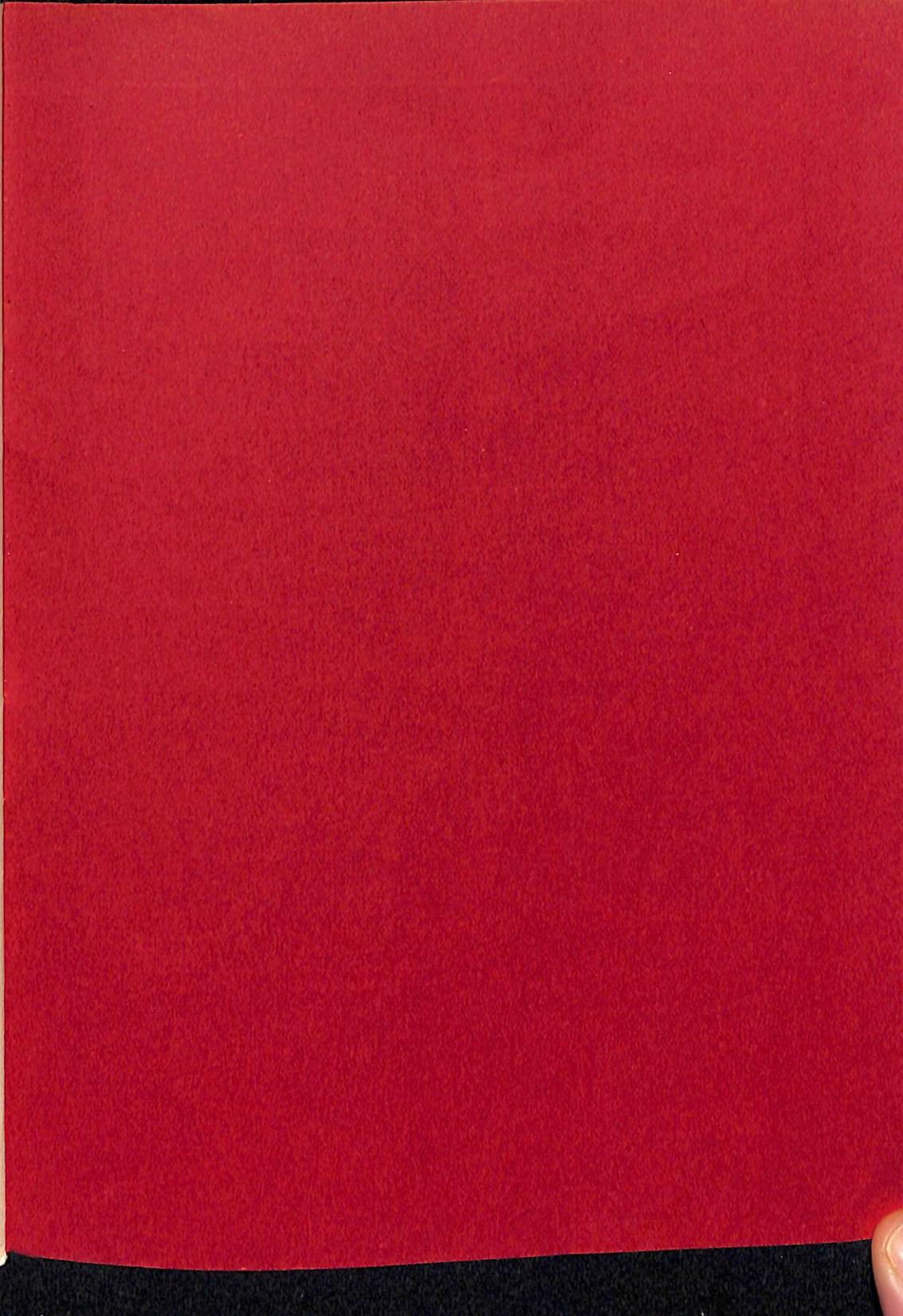
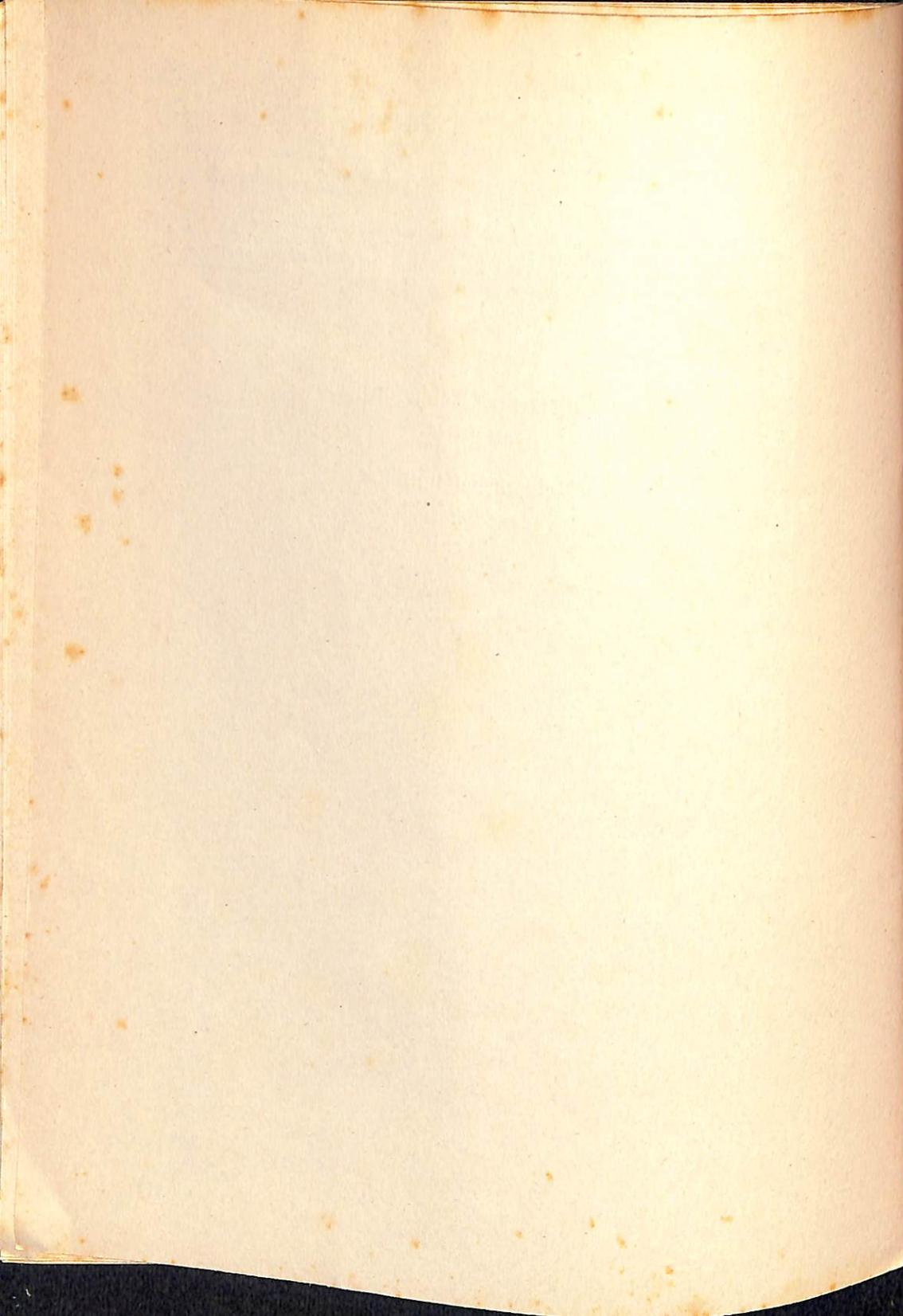
Berlin, den 30. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler:

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister:

Franz Seldte



Alles liest die KLZ.!

Die „Kurhessische Landeszeitung“, das alleinige amtliche Organ der NSDAP. für den Gau Kurhessen, ist die tägliche Lektüre jedes kämpferischen Nationalsozialisten, gleichviel an welchem Platz er steht. Die KLZ. begleitet Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied in ihrer Arbeitsgemeinschaft.

Die KLZ. ist das Blatt jedes jungen Kurhessen, der mit der Zeit geht; denn in der KLZ. findet er
seine ständige innen- und außenpolitische Orientierung,
gut ausgewogene Unterhaltung,
beliebte umfangreiche Sportzeitung,
ständige Beilage: „Hier spricht die DAF.“

**Die Leistung entscheldet, darum ist die KLZ.
schon heute die weitaus größte Tageszeitung
Kassels und Kurhessens.**

Bezugspreis: RM 1.90 zuzüglich 30 Pfg. Trägerlohn